

# berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm

## **Verbandsordnung des berufsbildungszentrums Bitburg-Prüm**

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm, die Industrie- und Handelskammer Trier, die Handwerkskammer Trier, die Metall-Innung Westeifel und die Kraftfahrzeug-Innung Bernkastel-Wittlich-Bitburg haben auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZWVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als Vorgängerin der jetzigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hatte als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständige Errichtungsbehörde den Zweckverband Metall-Lehrwerkstatt Bitburg-Prüm, mit Wirkung vom 01.07.1985 errichtet.

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 06.02.2002 erfolgt die nachfolgende Neufassung der Verbandsordnung. Diese Neufassung der Verbandsordnung ist gemäß § 6 Abs. 2 ZVG durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Errichtungsbehörde festzustellen.

### **§ 1**

#### **Aufgabe des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Errichtung und der Betrieb von Bildungsstätten zur über- und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufsvorbereitung in einem dem Markt entsprechenden Angebot.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist kein Erwerbsunternehmen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Zweckverbandes**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. der Eifelkreis Bitburg-Prüm
2. die Industrie- und Handelskammer Trier
3. die Handwerkskammer Trier

# berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm

4. die Metall-Innung Westeifel
5. die Kraftfahrzeug-Innung Bernkastel-Wittlich-Bitburg

## **§ 3**

### **Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung  
„berufsbildungszentrum bitburg-prüm“  
gültige Kürzel: „bebiz bitburg-prüm“  
„Internet: [www.bebiz.de](http://www.bebiz.de)“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bitburg. Es werden Bildungsstätten in Bitburg und Prüm unterhalten.

## **§ 4**

### **Stimmrecht in der Verbandesversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied außer dem Eifelkreis hat eine Stimme.
- (2) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm hat jeweils eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder zusammen. Hat der Landkreis mehr als eine Stimme, dann bleibt es ihm freigestellt in die Sitzungen der Verbandesversammlung soviel Vertreter zu entsenden wie er Stimmen hat. Wird nur ein Vertreter entsandt so ist dieser berechtigt mehrere Stimmen abzugeben.

## **§ 5**

### **Sitzungen der Verbandesversammlung**

- (1) Die Verbandesversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandesversammlung einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandesversammlungen sind vom Vorsitzenden, einem von der Verbandesversammlung zu bestimmenden Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm

## **§ 6**

### **Verwaltung des Zweckverbandes**

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch den Leiter der Einrichtung in den Räumlichkeiten der Bildungsstätte in Bitburg.

## **§ 7**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf aus der Erhebung von kostendeckenden Lehrgangsgebühren von den einzelnen Trägern der Bildungsmaßnahmen, aus Entgelten für Lieferungen und Leistungen sowie aus Ausbildungskostenbeiträgen der Betriebe die den Zweckverband mit der Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen und Ausbildungs-Maßnahmen beauftragen.
- (2) Der Ausbildungskostenbeitrag der Ausbildungsbetriebe ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (3) Für das gesamte Anlagevermögen des Zweckverbandes (Gebäude, Maschinen und Einrichtungen) sind lineare Abschreibungen nach den AfA-Tabellen des Bundesministers für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- (4) Soweit trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten eine Deckung des Finanzbedarfs nicht mehr gegeben ist werden die entstehenden Fehlbeträge durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm abgedeckt.

## **§ 8**

### **Haushalts- und Kassenführung, Rechnungswesen**

- (1) Die Haushaltsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verwaltung nach § 6 in den Räumen der Werkstatt in Bitburg erledigt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm geführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt der Versammlung des berufsbildungszentrums Bitburg-Prüm.

# berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm

## **§ 9**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Wird der Zweckverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung nach § 11 des Zweckverbandsgesetzes aufgelöst, so sind ausstehende Forderungen die gegenüber den einzelnen Maßnahmeträgern und Ausbildungsbetrieben bestehen einzuziehen und die Verbindlichkeiten aus dem Verbandsvermögen zu begleichen.
- (2) Reicht das Verbandsvermögen hierzu nicht aus, so wird der Fehlbedarf durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm gedeckt.
- (3) Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Vermögensüberschuss, so geht dieser in folgerichtiger Anwendung der Regelungen § 7 Abs. 4 und § 9 Absatz 2 in das Eigentum des Eifelkreises über und wird einem steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung zugeführt.
- (4) Über die Abwicklung der erworbenen Rechte und Anrechte der Bediensteten gegenüber dem Zweckverband ist vor Auflösung des Zweckverbandes eine Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern zu treffen. Die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen werden gemäß Abs. 1 aus dem Verbandsvermögen gedeckt.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in einer Tageszeitung, die von der Verbandsversammlung in einem öffentlich bekannt zu machenden Beschluss festgelegt wird.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am 17.12.2018 in Kraft.

Trier, 17.12.2018  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion